

**Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
Beschluss des Ausländerbeirats vom 27.04.2004**

Anmeldung

**zur Tagesordnung der Sitzung
der Kommission für Integration**

am 01.07.2004

- öffentlich -

I. **Sachverhalt**

Nach derzeitiger Gesetzeslage erfüllt eine Gemeinde mit der Einrichtung eines Ausländerbeirats eine freiwillige, von ihr selbst zu finanzierende Aufgabe. Es ist ihrer Organisationshoheit überlassen, ob sie sich um die Lebensverhältnisse ihrer ausländischen Einwohner auf diese oder eine weniger institutionalisierte Weise kümmert. Im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes hat Nürnberg als eine der ersten deutsche Städte von der durch Art. 23 Abs. 1 BayGO eröffnete Möglichkeit, durch Satzung einen direkt gewählten Ausländerbeirat als öffentliche Einrichtung zu schaffen, Gebrauch gemacht.

Die im Beschluss vorgeschlagene Ergänzung der Gemeindeordnung würde dieses Selbstverwaltungsrecht im Bereich der gemeindlichen Ausländerpolitik einschränken. Sie wäre - da sich Gemeinden gegen die Schaffung neuer Pflichtaufgaben nur sehr begrenzt wehren können - zwar rechtlich möglich, begegnet unter Zweckmäßigkeitss Gesichtspunkten aber Bedenken:

- Die Verhältnisse und Probleme sind in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich und daher für einheitliche Vorgaben wenig geeignet. Die Entscheidungsträger vor Ort sind am besten dazu in der Lage, eine sachgerechte organisatorische Lösung zu finden.
- Insbesondere müsste eine solche Verpflichtung dann auch Aussagen über Bestellung durch Wahl oder Berufung (vgl. SZ vom 12.05.2004 über die Überlegungen in der Landeshauptstadt), über Ausländer- oder Integrationsbeirat, über Einbeziehung von Eingebürgerten usw. enthalten. Für eine derartige staatliche Reglementierung besteht weder Anlass noch ist sie erwünscht.
- Ausländerbeiräte, die lediglich zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung und nicht auf Grund eigener Überzeugung geschaffen werden, dürften im gemeindlichen Leben auf wenig Akzeptanz stoßen. Im Ergebnis könnten sie den Belangen der ausländischen Mitbürger eher schaden als nützen.
- Der Zwang, eine neue Einrichtung zu schaffen, würde den Zielen der Deregulierung und Entbürokratisierung zuwiderlaufen.

In finanzieller Hinsicht fiel die Gesetzesänderung in den Anwendungsbereich des seit 01.01.2004 geltenden Konnexitätsprinzips. Dessen praktische Umsetzung ist derzeit Gegenstand von Verhandlungen zwischen Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden. Im Einzelnen ist noch einiges unklar. Grundsätzlich kann gemäß der Begründung zum neuen Art. 83 Abs. 3 BV aber davon ausgegangen werden, dass die Mehrbelastung für die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden zu ermitteln und pauschaliert auszugleichen ist. Zu berücksichtigen sind allerdings „Einsparungen im Hinblick auf bisherige kommunale Leistungen und Aufgaben“ sowie ein etwaiges kommunales Eigeninteresse. Der Umstand, dass eine Regelung über Ausländerbeiräte ein Wunsch der Gemeinden wäre und dass bereits zahlreiche Ausländerbeiräte vorhanden sind, würde deshalb den finanziellen Ausgleich durch den Freistaat voraussichtlich bescheiden ausfallen, wenn nicht gar gegen Null gehen lassen.

Aus kommunaler Sicht erscheint es somit nicht sinnvoll, die bezüglich Errichtung und Rechtstellung von Ausländerbeiräten bestehenden Handlungsspielräume durch Gesetz weiter einzuengen. Schon jetzt „sollen“ gem. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO die Gemeinden „die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind“. Nachdem die Ausländer Einwohner sind, dürfte diese Sollvorschrift ohnehin in vielen Fällen zur Schaffung eines Ausländerbeirates führen. Damit sollte dem Anliegen des Ausländerbeirates bereits ausreichend entsprochen sein.

II. Beilagen

Beschluss des Ausländerbeirats vom 27.04.2004

SZ vom 12.05.2004

III. Beschlussvorschlag

entfällt, da Bericht

IV. Herrn OBM

V. SRD

Am 27.05.2004
Direktorium Recht und Sicherheit